



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

Dominik Hadorn
+41 31 633 79 86
dominik.hadorn@be.ch

GSI-GA, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

Einschreiben
an die Adressaten gemäss Anhang

Unsere Referenz: 2021.GSI.2489

20. Januar 2022

Verfügung betreffend provisorische Tarife ab dem 1. Januar 2022

1. Sachverhalt

Damit die Tarifpartner, welche bis anhin über keine rechtskräftigen Tarife für das Jahr 2022 verfügen, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung provisorische Tarife festgelegt, welche bis zum Vorliegen von definitiven Tarifen angewendet werden. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Das Gesundheitsamt hat die provisorischen Tarife überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2022 gültigen provisorischen Tarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Mehrere Tarifpartner haben Stellung genommen. Auf deren Ausführungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Begründung (Ziffer 2) eingegangen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist daher befugt, ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Die Eröffnung dieser Verwaltungsverfahren wird mit einer Tarifgenehmigung oder -festsetzung des Regierungsrates enden.³

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

² Vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Zuständig für diese vorsorgliche Massnahme nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich, ist Aufgabe des Gesundheitsamtes.⁴ Daher ist das Gesundheitsamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Gesundheitsamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2022 als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen die Liquidität der Leistungserbringer sowie eine Minimierung von allfälligen Rückabwicklungen sichergestellt werden.

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus. Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁶ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁷ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (nachfolgend HSK) hält mit Email vom 23. Dezember 2021 im Grundsatz an ihren Rückmeldungen der vergangenen Jahre fest, insbesondere in Bezug auf den Ansatz, dass sich auch provisorische Tarife an der Entschädigung jener Spitäler, Kliniken und Leistungserbringer in der Schweiz orientieren sollen, welche die tarifizierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Gestützt auf das Urteil vom 23. April 2012, C-124/2012 E 3.5.1 erläutert die HSK zudem, dass in der Regel provisorisch der niedrigste unter den beantragten oder vorinstanzlich verfügbaren Tarifen festgesetzt werden solle, weil davon ausgegangen werden könne, dass Nachforderungen gegenüber Krankenversicherern regelmässig leichter abzuwickeln sind als umgekehrt Rückforderungen gegenüber Leistungserbringern. Das Gesundheitsamt verweist hierzu auf die weiteren Ausführungen im gleichen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2012, C-124/2012 E 3.5.1. Dort führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass über den niedrigsten Tarif hinausgegangen werden kann und dass der Bundesrat auf eine Beschwerde seitens Krankenversicherer nicht eingetreten ist (BRE vom 10. November 1999), obwohl der bestrittene provisorische Tarif doppelt so hoch war als die bisher vergütete Tagespauschale. Begründet hat der Bundesrat das Nicht-eintreten insbesondere damit, dass von einem rechtsrelevanten Nachteil nur dann gesprochen werden könne, wenn die Versicherer durch den provisorisch festgesetzten Tarif in ihrer Existenz bedroht wären oder im Fall eines für sie günstigen Entscheides die Rückforderungsansprüche nicht durchsetzen könnten, weil die Klinik in Konkurs geraten sei. Das Gesundheitsamt leitet aus diesen Ausführungen einen gewissen Spielraum bei der Festsetzung der provisorischen Tarife ab. Innerhalb dieses Spielraums erachtet das Gesundheitsamt deshalb die Sicherstellung einer geordneten und vorläufigen fi-

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 9 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

⁶ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N2 und 23 zu Art. 27

⁷ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

nanziellen Abwicklung der erbrachten Leistungen als Zweck der vorsorglichen Massnahme. Die Liquidität der Leistungserbringer soll sichergestellt und Rückabwicklungen möglichst vermieden werden. Dazu setzt das Gesundheitsamt jeweils den verhandelten Tarif zwischen Versicherer und Leistungserbringer als provisorischen Tarif fest. Ist kein Vertragsabschluss bekannt, so orientiert sich das Gesundheitsamt an den höchsten Vertragsabschlüssen des gleichen Leistungserbringers mit anderen Versicherern oder an den (provisorischen) Tarifen des Vorjahres. Erst im Rahmen der Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren der definitiven Tarife ist eine Orientierung an effizienten und günstigen Tarifen vorzunehmen.

In der Rehabilitation ist per 1. Januar 2022 die neue Tarifstruktur ST Reha in Kraft getreten. Damit werden alle bisherigen Tarife der Rehabilitation hinfällig und müssen neu verhandelt werden. Bislang sind auch noch keine Verhandlungsergebnisse bekannt, welche als Basis dienen könnten. Um zu vermeiden, dass die Anhörung und Festsetzung von provisorischen Tarifen die noch laufenden Verhandlungen beeinflussen, verzichtete das Gesundheitsamt darauf in der Anhörung spitallindividuelle, provisorische ST Reha Tarife vorzuschlagen. Es bat die Parteien um kurz begründete Vorschläge entsprechender provisorischer ST Reha Tarife für das Jahr 2022. Je nach Ausgang der Prüfung der Vorschläge bzw. nach Einschätzung möglicher präjudizieller Wirkung behielt sich das Gesundheitsamt vor, einen einheitlichen provisorischen ST Reha Tarif in der Höhe der von der SwissDRG AG anlässlich der Systementwicklung berechneten ST Reha V 1.0 Bezugsgrösse⁸ von CHF 759.- festzusetzen.

Der Verein diespitäler.be hält in seiner Stellungnahme vom 23. Dezember 2021 grundsätzlich fest, dass es zukünftig nicht mehr möglich sei, Lohnerhöhungen und Teuerung über Effizienzanstrengungen der Spitäler aufzufangen und zu kompensieren. Die Lösung für die belegte, chronische Unterfinanzierung liege in der korrekten Abbildung der Anlagenutzungskosten nach REKOLE®⁹ und dem Effizienzmassstab des 40sten Perzentils im Benchmark. Für die Festlegung der provisorischen Tarife im Bereich Akutsomatik und Psychiatrie wünscht er sich sodann die Berücksichtigung der Lohn- und Teuerungseffekt auf dem höchsten verhandelten Tarif und verweist dabei auf die mit den Sozialpartnern ausgehandelte Lohnerhöhung von 1 Prozent der Gesamtlohnsumme der Spitäler und der von der Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT) berechneten Teuerung für die Taxen 2022 von 1.49 Prozent. Das Gesundheitsamt kommt dem Wunsch der Spitäler nicht nach, da die Berücksichtigung von Lohnkostensteigerungen und Teuerungen bei der Festsetzung von provisorischen Tarifen nicht seinem gängigen vorgängig erläuterten Vorgehen entspricht. Die provisorischen Tarife sollen, wenn möglich vereinbarten Tarifen entsprechen, den Spitälern ermöglichen mit rechtskräftigen Tarifen problemlos abzurechnen und somit ihre Liquidität sicherzustellen. Sie sollen zudem kein Präjudiz für laufende Verhandlungen sein und auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben, ist im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen.

2.4 Provisorischer Tarif für stationäre Behandlung in der Insel Gruppe AG, Universitätsspital

Aufgrund eines laufenden Festsetzungsverfahrens setzt das Gesundheitsamt für die Abrechnung der stationären Behandlungen im Universitätsspital im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nach KVG¹⁰ zwischen der Insel Gruppe AG und der Groupe Mutuel ab dem 1. Januar 2022 die provisorische Swiss-DRG-Baserate (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) in der gleichen Höhe wie im Vorjahr (CHF 11'000.-) fest.

⁸ Die SwissDRG AG definiert die Bezugsgrösse als hypothetischer Einheitsbasispreis für Nullgewinn, der DMI über alle plausiblen Fälle beträgt dabei 1.

⁹ Revision der Kostenrechnung und der Leistungserfassung

¹⁰ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Die Insel Gruppe AG, Universitätsspital und HSK konnten sich infolge Kündigung des Vertrags durch die HSK per Ende 2021 ebenfalls nicht auf einen neuen Vertragsabschluss einigen. Das Gesundheitsamt schlug deshalb vor einen provisorischen Tarif in der Höhe des letzten Vertragsabschlusses festzusetzen. Mit Mail vom 23. Dezember 2021 unterstützt die HSK diesen Vorschlag. Die Insel Gruppe AG nahm dazu ebenfalls mit Mail vom 23. Dezember 2021 Stellung: Der gekündigte Tarifvertrag sei im Jahr 2017 (für die Jahre 2012 – 2017ff) vereinbart worden mit einer Baserate von CHF 10'800.- ab dem Jahr 2017. Diese Baserate von CHF 10'800.-, wie auch die bisher verfügte provisorische Baserate von CHF 11'000.-, sei nicht kostendeckend. Der Vergleich der ausgewiesenen Kosten der Universitätsspitäler gemäss Verein SpitalBenchmark ergebe für die Universitätsspitäler Baserates für das Jahr 2022 im KVG-Bereich zwischen CHF 11'347.- und CHF 15'066.- (inkl. Anlagenutzungskosten nach VKL¹¹, CW 1.0). Darauf basierend bittet die Insel Gruppe AG das Gesundheitsamt die provisorische Baserate für das Jahr 2022 auf CHF 11'371.- festzusetzen (zweitgünstigstes Universitätsspital) und so sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Kosten des Inselspitals gedeckt werden, was der Zweck von provisorischen Tarifen sei. Alternativ beantragt sie die Festsetzung einer provisorische Baserate in der Höhe der zwischen den Universitätsspitalern und der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) vereinbarten Baserate für das Jahr 2022 von CHF 11'075.-, jedoch mindestens eine Baserate von CHF 11'000.-, was der Fortschreibung des bisherigen provisorischen Tarifs entspreche (jedoch die ausgewiesenen Kosten des Inselspitals nicht decke). Eine Festsetzung der provisorischen Tarife basierend auf ausgewiesenen Kosten oder auf vereinbarten Tarifen anderer Sozialversicherungen entspricht nicht dem bereits erwähnten Vorgehen des Gesundheitsamts. Das Gesundheitsamt folgt jedoch dem Antrag, dass der bisherige provisorische Tarif fortgeschrieben werden soll und setzt die provisorische Baserate analog derjenigen für die Groupe Mutuel auf CHF 11'000.- fest. So kann die Sicherstellung der Liquidität und eine Gleichbehandlung der beiden Versicherer gewährleistet werden.

Das Gesundheitsamt setzt somit für die universitäre, stationäre Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2022 folgende Swiss-DRG-Baserates (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2022 in CHF zwischen	Groupe Mutuel	HSK
Insel Gruppe AG, Universitätsspital Inselspital	11'000	11'000

2.5 Provisorischer Tarif für stationäre Behandlung in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern

Im Bereich der stationären Behandlung in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern setzt das Gesundheitsamt für jene Leistungserbringer provisorische Tarife fest, welche nicht mit allen Krankenversicherern genehmigte Tarifverträge oder rechtskräftig festgesetzte Tarife für das Jahr 2022 haben. Dabei orientiert sich das Gesundheitsamt an Vertragsabschlüssen für das Jahr 2022 oder an den provisorischen Tarifen des Vorjahres.

Für die Nicht-Universitätsspitäler liegt für das Jahr 2022 ein Vertragsabschluss zwischen dem Verein diespitäler.be und der CSS Kranken-Versicherung AG (nachfolgend CSS) in der Höhe von CHF 9'715.- vor, der jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigt und entsprechend vom Gesundheitsamt als provisorischer Tarif festgesetzt wird.

Für die Geburtshäuser beantragt die HSK mit Email vom 23. Dezember 2021 unter Verweis auf einen Vertrag mit der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH ®) einen provisorischen

¹¹ Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL)

schen Tarif in der Höhe von CHF 9'200.-. Das Gesundheitsamt folgt diesem Antrag nicht. Da die Sicherung der Liquidität der Leistungserbringer zentraler Aspekt der provisorischen Tarife darstellt, erachtet das Gesundheitsamt die Forderung nach einer erheblichen Senkung des provisorischen Tarifs gegenüber dem Vorjahr nicht adäquat. Die tarifsuisse ag zeigt sich in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 mit der Weiterführung der bisherigen provisorischen Tarife einverstanden. Aufgrund der laufenden Festsetzungsverfahren setzt das Gesundheitsamt somit für die Geburtshäuser den bisherigen provisorischen Tarif in der Höhe von CHF 9'770.- fest.

Für die Lindenhofgruppe AG liegen für das Jahr 2022 Vertragsabschlüsse in der Höhe von CHF 9'690.- (tarifsuisse ag und HSK) bzw. CHF 9'695.- (CSS) vor, die jedoch ebenfalls noch nicht rechtskräftig genehmigt und entsprechend vom Gesundheitsamt als provisorische Tarife festgesetzt werden. Auch zwischen der Klinik Siloah AG, der Hirslanden Klinik Linde Biel AG und der Palliativstation diacolis und der HSK liegen vereinbarte, noch nicht rechtskräftig genehmigte Tarife in der Höhe von CHF 9'560.- bzw. CHF 9'595.- bzw. CHF 9'525.-, welche entsprechend vom Gesundheitsamt als provisorische Tarife festgesetzt werden.

Zwischen der Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals SA) und der HSK bzw. CSS liegen ebenfalls Vertragsabschlüsse in der Höhe von CHF 9'331.- bzw. CHF 9'600.- vor, die noch nicht rechtskräftig genehmigt sind und somit vom Gesundheitsamt als provisorische Tarife festgesetzt werden. Die Privatklinik Siloah beantragt zudem mit Mail vom 15. bzw. 17. Dezember 2021, dass aufgrund Kündigung des Tarifvertrags durch die tarifsuisse ag per Ende 2021 und den noch laufenden Verhandlungen ein provisorischer Tarif in der Höhe des Vorjahres von CHF 9'600.- für das Jahr 2022 festzusetzen sei. Auch die tarifsuisse ag beantragt dies in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2021. Das Gesundheitsamt folgt dem Antrag der beiden Parteien und setzt für die Privatklinik Siloah und die tarifsuisse ag eine provisorische Baserate von CHF 9'600.- fest.

Die Klinik Bethesda Tschugg rechnet ab dem 1. Januar 2022 die Leistungen im Bereich der Epilepsie neu über SwissDRG ab. Dem Gesundheitsamt waren zum Zeitpunkt der Anhörung noch keine Vertragsabschlüsse bekannt. Die Klinik Bethesda als Mitglied des Verbands diespitäler.be ersucht sodann mit Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 bzw. deren Präzisierung vom 23. Dezember 2021 eine provisorische Baserate gemäss den Tarifverträgen von diespitäler.be in der Höhe von CHF 9'715.- festzusetzen. Die Klinik beabsichtigt diesen Verträgen beizutreten und hat dies den Krankenversicherern beantragt bzw. mit ihnen bereits zumindest mündlich vereinbart. Die HSK unterstützt mit Mail vom 23. Dezember 2021 den Beitritt und beantragt die gleiche Baserate. Die tarifsuisse ag bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 bereits eine vereinbarte Baserate in der Höhe von CHF 9'715.-. Die CSS liess sich nicht vernehmen. Das Gesundheitsamt folgt dem Antrag der Parteien und setzt eine provisorische Baserate von CHF 9'715.- für alle Krankenversicherer fest.

Das Gesundheitsamt setzt somit für die stationäre Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2022 in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäuser folgende Swiss-DRG-Baserates (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2022 in CHF zwischen	tarifsuisse	HSK	CSS
Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspitaler (Spital Aarberg, Spital Münsingen, Spital Riggisberg und Spital Tiefenau)	-	-	9'715
Hôpital de Moutier SA	-	-	9'715
Hôpital du Jura bernois SA	-	-	9'715
Regionalspital Emmental AG	-	-	9'715
Spitäler fmi AG	-	-	9'715
Spital STS AG	-	-	9'715

Spitalzentrum Biel AG	-	-	9'715
Spital Region Oberaargau AG	-	-	9'715
Geburtshaus Luna AG	9'770	9'770	9'770
Geburtshaus Maternité Alpine	9'770	9'770	9'770
Lindenhofgruppe AG (Engeriedspital, Lindenhofspital, Sonnenhofspital)	9'690	9'690	9'695
Siloah AG	-	9'560	-
Hirslanden Klinik Linde AG	-	9'595	-
diaconis Palliative Care	-	9'525	-
Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals SA)	9'600	9'331	9'600
Klinik Bethesda Tschugg, Epilepsie	9'715	9'715	9'715

2.6 Provisorische Tarife für stationäre Behandlung in der Psychiatrie

Im Bereich der Psychiatrie liegen für das Jahr 2022 teilweise Tarifverträge vor. Die Mehrzahl der Leistungserbringer ist jedoch auf provisorische Tarife angewiesen.

Zwischen den Universitären Psychiatrischen Diensten UPD AG und der CSS liegt kein Vertragsabschluss für das Jahr 2022 vor. Das Gesundheitsamt orientiert sich zwecks Sicherstellung der Liquidität am höchsten Vertragsabschluss und setzt einen provisorischen Tarif in der Höhe von CHF 724.- fest.

Zwischen dem Verein diespitäler.be (Regionalspital Emmental AG, Spital Region Oberaargau AG, Spitäler fmi ag, Hôpital du Jura bernois SA, PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG) und der CSS liegen für das Jahr 2022 keine Tarifverträge vor. Das Gesundheitsamt setzt sodann die Vorjahrestarife als provisorische Tarife für das Jahr 2022 fest. Zwischen dem Verein diespitäler.be und der HSK liegt zwar ein Vertragsabschluss vor, der jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigt ist. Das Gesundheitsamt setzt somit die vereinbarten Tarife in der Höhe von CHF 699.- bzw. CHF 715.- bzw. CHF 711.- als provisorische Tarife fest.

Zwischen der Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria und der CSS liegt für das Jahr 2022 ein Vertragsabschluss vor, der jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigt und somit vom Gesundheitsamt als provisorischer Tarif in der Höhe von CHF 650.- festgesetzt wird. Auch für die Privatklinik Meiringen, die Klinik SGM Langenthal und die Privatklinik Wyss liegen für das Jahr 2022 Vertragsabschlüsse zwischen dem Verband Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) und der HSK sowie CSS vor, die jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigt sind. Das Gesundheitsamt setzt somit auch hier die vertraglich vereinbarten Tarife in der Höhe von CHF 699.- bzw. CHF 700.- für die Privatklinik Meiringen, CHF 684.- bzw. CHF 685.- für die Klinik SGM Langenthal und CHF 705.- für die Privatklinik Wyss provisorisch fest.

Für die Klinik Südhang liegen Vertragsabschlüsse mit der HSK und der CSS für das Jahr 2022 vor, jedoch nicht mit der tarifsuisse ag. Die tarifsuisse ag beantragt in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 einen provisorischen Tarif von CHF 600.-. Das Gesundheitsamt setzt die vertraglich vereinbarten Tarife in der Höhe von CHF 642.- (HSK) und CHF 645.- (CSS). Zwischen der Klinik Südhang und der tarifsuisse ag orientiert sich das Gesundheitsamt zwecks Sicherstellung der Liquidität am höchsten Vertragsabschluss und setzt einen provisorischen Tarif in der Höhe von CHF 645.- fest.

Für die Klinik Selhofen liegen für das Jahr 2022 Tarifabschlüsse mit der tarifsuisse ag und der CSS vor, jedoch nicht mit der HSK. Das Gesundheitsamt setzt die vertraglich vereinbarten Tarife in der Höhe von CHF 675.- (tarifsuisse ag) und CHF 670.- (CSS) provisorisch fest. Die HSK beantragt in ihrer

Stellungnahme vom 23. Dezember 2021 die Festsetzung des provisorischen Tarifs in der Höhe von CHF 612.-, eventualiter in der Höhe des letzten rechtskräftigen Tarifs von CHF 650.-. Das Gesundheitsamt orientiert sich zwecks Sicherstellung der Liquidität ebenfalls am höchsten Vertragsabschluss und setzt für die Klinik Selhofen und die HSK einen provisorischen Tarif in der Höhe von CHF 675.- fest.

Das Gesundheitsamt setzt somit für die stationäre Behandlung in der Erwachsenen- sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2022 folgende Tagespauschalen nach TARPSY provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2022 in CHF zwischen	tarifsuisse	HSK	CSS
Universitäre Psychiatrische Dienst Bern (UPD) AG	-	-	724
Regionalspital Emmental AG	-	699	705
Spital Region Oberrargau AG	-	699	705
Spitäler fmi AG	-	699	705
Hôpital du Jura bernois SA	-	715	719
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG	-	711	714
Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria	-	-	650
Privatklinik Meiringen AG	-	699	700
Klinik SGM Langenthal	-	684	685
Privatklinik Wyss AG	-	705	705
Klinik Südhang	645	642	645
Klinik Selhofen	675	675	670

2.7 Provisorische Tarife für stationäre Behandlung in der Rehabilitation

In der Rehabilitation ist auf den 1. Januar 2022 die Tarifstruktur ST Reha (stationäre Tarifstruktur für die Rehabilitation) in Kraft getreten. Damit wurden die bisherigen, auf Tagespauschalen beruhenden KVG-Tarifverträge für die stationäre Rehabilitation auf den 31. Dezember 2021 hinfällig und müssen neu verhandelt werden. Die provisorischen Tarife basieren in der Regel auf verhandelten Tarifen. Anfangs Dezember 2021 waren jedoch noch keine zwischen den Tarifparteien vereinbarte, neue ST Reha-Tarife bekannt. Damit per 1. Januar 2022 dennoch rechtskräftige provisorische Tarife für die Rehabilitation vorliegen, hat das Gesundheitsamt die Parteien mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 gebeten kurz begründete Vorschläge entsprechender provisorischer ST Reha Tarife zu unterbreiten. Um nicht die laufenden Verhandlungen zu beeinflussen hat es darauf verzichtet spitalindividuelle, provisorische ST Reha Tarife vorzuschlagen und die Parteien informiert, dass es sich je nach Ausgang der Prüfung der Vorschläge bzw. nach Einschätzung möglicher präjudizieller Wirkung vorbehält, einen einheitlichen provisorischen ST Reha Tarif in der Höhe der von der SwissDRG AG anlässlich der Systementwicklung berechneten ST Reha V 1.0 Bezugsgrösse¹² von CHF 759.- festzusetzen.

Die Berner Reha Zentrum AG begrüsst in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2021, dass das Gesundheitsamt sich tarifverhandlungsneutral verhalten will und erachtet die angedachte Lösung mit einem einheitlichen Tarif auf der Basis des von SwissDRG normativ kalkulierten Tarifs als eine gute und geeignete Ausgangslage. Im Sinne von Art. 59c Abs. 1 Bst. a KVV¹³ fände sie gut, wenn auf diesem Tarif noch eine Teuerung von 1.5 Prozent (analog MTK) zugeschlagen und somit ein provisorischer Tarif

¹² Die SwissDRG AG definiert die Bezugsgrösse als hypothetischer Einheitsbasispreis für Nullgewinn, der DMI über alle plausiblen Fälle beträgt dabei 1.

¹³ Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102)

in der Höhe von CHF 770.- festgesetzt würde. Auch die Spitalzentrum Biel AG, die Berner Klinik Montana, die Klinik SGM Langenthal, die Klinik Schönberg AG, der VPSB, die Kurklinik Eden, die Rehaklinik Hasliberg AG, die Insel Gruppe AG, diespitäler.be und die Klinik Bethesda äussern sich in ihren Stellungnahmen analog. Letztgenannte ergänzt ihre Stellungnahme mit einem Hinweis auf ihre Kosten im Bereich der neurologischen Rehabilitation, welche durch die Behandlung zunehmend schwererer Fälle und auch durch die Kosten für die Einführung von ST Reha höher, jedoch im Vergleich zu anderen Kliniken immer noch günstiger ausfallen. Diespitäler.be weist zudem darauf hin, dass die Einführung der neuen Tarifstruktur erhebliche Risiken und Unsicherheiten verursacht und die Versicherer die teuren Einführungskosten des Tarifwerks in IT und Personalressourcen nicht mittragen wollen.

Die Siloah AG vertritt mit Mail vom 23. Dezember 2021 die Ansicht, dass die Preisfindung auf Basis der transparent ausgewiesenen Betriebskosten unter Berücksichtigung einer effizienten Leistungserbringung auf der Grundlage des Datenjahrs 2020 (Basispreis REKOLE® CHF 741.-, Basispreis VKL CHF 735.-) erfolgen sollte, sich jedoch im Rahmen der Einführung von ST Reha kompromissbereit zeige, eine objektive, partnerschaftliche Überführung der Tarife 2020/2021 – unter Berücksichtigung der klinikspezifischen Gegebenheiten (u.a. neuer Leistungsauftrag im Bereich der neurologischen Rehabilitation per 1. Januar 2021) – für das Tarifjahr 2022 zu vereinbaren. Da der kalkulierte tarifvolumenneutrale Basispreis sich auf CHF 701.- beläuft, schlägt die Siloah AG einen provisorischen Tarif von CHF 700.- für das Jahr 2022 vor.

Die tarifsuisse ag beantragt in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2021, dass die provisorischen Tarife für die Rehakliniken des Kantons Bern gemäss der von ihr berechneten ST Reha-Basispreise auf der Basis der Daten 2019 provisorisch festzusetzen sind. Sie bezieht sich dabei auf Art. 59c Abs. 1 KVV und ihren Analysen der Datenjahre 2019 und 2020.

Die HSK weist in ihrer Stellungnahme vom 23. Dezember 2021 darauf hin, dass sie von der CSS bevollmächtigt und mandatiert wurde, die ST Reha Tarifverhandlungen für das Jahr 2022 auch im Namen der CSS zu führen. Die beantragten bzw. verfükten provisorischen Tarife gelten somit auch für die CSS. Bei der Einführung von ST Reha orientiert sich die HSK ebenfalls an Artikel 59c Abs. 1 lit. c KVV, dass ein Wechsel keine Mehrkosten verursachen darf und leitet darauf basierend ihre Methodik der tarifvolumenneutralen/ertragsneutralen Überführung der bisherigen Tagespauschalen her. Sie stützt sich dabei auf die Kostendaten gemäss ITAR_K und simulierten Leistungsdaten und beantragt klinikindividuelle, provisorische Tarife. Eventualiter beantragt sie für alle Berner Kliniken einen provisorischen ST Reha Tarif von maximal CHF 674.-, welcher sich an dem vom Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss 1366/2021 vom 24. November 2021 festgesetzten Referenztarif für ausserkantonale Hospitalisationen orientiert.

Die Hôpital du Jura bernois SA teilt mit Mail vom 24. Dezember 2021 mit, dass es für die geriatrische Rehabilitation keine provisorischen Tarife benötigt, da es sich mit der HSK / CSS auf einen ST Reha Tarif von CHF 710.- einigen konnte. Auch stehe eine Tarifeinigung mit der tarifsuisse ag anfangs Jahr bevor.

Das Gesundheitsamt lehnt die Anträge der Parteien betreffend provisorische ST Reha Tarife ab. Es schätzt die Gefahr einer präjudiziellen Wirkung der diversen beantragten höheren oder tieferen Tarife als gross ein und erachtet deshalb einen unabhängigen provisorischen Tarif, welcher den Zweck der vorsorglichen Massnahme erfüllt, nämlich die Liquidität der Leistungserbringer sicherzustellen und gleichzeitig die Tarifverhandlungen nicht zu beeinflussen, als zielführend. Wie eingangs erläutert, soll erst in den Verfahren um die definitiven Tarife geprüft werden, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Andernfalls könnten Entscheide über den definitiven Tarif vorweggenommen und der Lauf der Verhandlungen durch vorsorgliche Massnahmen präjudiziert werden. Das Gesundheitsamt orientiert sich bei der Festsetzung der provisorischen Tarife an den höchsten vorliegenden Tarifabschlüssen. Bei der Festsetzung der Referenztarife orientiert sich der Regierungsrat des

Kantons Bern hingegen an den günstigsten Tarifen. Deshalb folgt das Gesundheitsamt auch dem Antrag der HSK nicht, dass maximal der für das Jahr 2022 festgesetzten Referenztarif als provisorischer Tarif für den Bereich der Rehabilitation gelten soll. Das Gesundheitsamt setzt deshalb für die Tarifparteien, die keine vertragliche Einigung bestätigten, sodann die von der SwissDRG AG anlässlich der Systementwicklung berechneten ST Reha V 1.0 Bezugsgrösse von CHF 759.- als provisorischen Tarif fest.

Das Gesundheitsamt setzt somit für stationäre Behandlung in der Rehabilitation im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2022 folgende Tagespauschalen nach ST Reha provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2022 in CHF zwischen	alle Krankenversicherer
Insel Gruppe AG, Universitätsspital Inselspital Universitäre Akut-Neurorehabilitation Inselspital	759
Insel Gruppe AG, Standort Riggisberg Neurologische Rehabilitation	759
Insel Gruppe AG, Standort Tiefenau Pulmonale Rehabilitation Internistische und Onkologische Rehabilitation Kardiovaskuläre Rehabilitation	759
Insel Gruppe AG, Standort Belp Geriatrische Rehabilitation	759
Spitalzentrum Biel AG Geriatrische Rehabilitation	759
Hôpital du Jura bernois SA Geriatrische Rehabilitation	CSS und HSK: 710 tarifsuisse: 759
Berner Reha Zentrum AG Heiligenschwendi Pulmonale Rehabilitation Internistische und Onkologische Rehabilitation Kardiovaskuläre Rehabilitation Muskuloskelettale Rehabilitation Geriatrische Rehabilitation	759
Berner Klinik Montana Psychosomatische Rehabilitation Neurologische Rehabilitation Internistische und Onkologische Rehabilitation Muskuloskelettale Rehabilitation	759
Klinik Bethesda Tschugg Neurologische Rehabilitation Parkinson	759
Siloah AG Geriatrische Rehabilitation Neurologische Rehabilitation	759
Klinik SGM Psychosomatische Rehabilitation	759
Kurklinik Eden AG Muskuloskelettale Rehabilitation	759
Klinik Schönberg AG	759

Muskuloskelettale Rehabilitation Geriatrische Rehabilitation	
Rehaklinik Hasliberg AG Muskuloskelettale Rehabilitation Internistische und Onkologische Rehabilitation Psychosomatische Rehabilitation	759

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird **verfügt**:

1. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 werden für jene Tarifpartner, welche bis anhin über keine rechtskräftigen Tarife für das Jahr 2022 verfügen, folgende provisorischen Tarife für die **stationäre Behandlung** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:

Akutsomatik

- 1.1. zwischen der **Insel Gruppe AG, Universitätsspital** und der **Groupe Mutuel SA** sowie **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 11'000.-**.
- 1.2. zwischen der **Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspitäler, Hôpital de Moutier SA, Hôpital du Jura bernois SA, Regionalspital Emmental AG, Spitäler fmi AG, Spital STS AG, Spitalzentrum Biel AG, Spital Region Oberaargau AG** und der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'715.-**.
- 1.3. zwischen der **Geburtshaus Luna AG** und der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'770.-**.
- 1.4. zwischen dem **Geburtshaus Maternité Alpine** und der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'770.-**.
- 1.5. zwischen der **Lindenhofgruppe AG** und der **tarifsuisse ag** sowie der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'690.-**.
- 1.6. zwischen der **Lindenhofgruppe AG** und der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'695.-**.
- 1.7. zwischen der **Siloah AG** und

der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'560.-**.

- 1.8. zwischen der **Hirslanden Klinik Linde AG**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'595.-**.
- 1.9. zwischen der **diaconis Palliative Care**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'525.-**.
- 1.10. zwischen der **Privatklinik Siloah** (Swiss Medical Network Hospitals SA)
und
der **tarifsuisse ag** sowie der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'600.-**.
- 1.11. zwischen der **Privatklinik Siloah** (Swiss Medical Network Hospitals SA)
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'331.-**.
- 1.12. zwischen der **Klinik Bethesda Tschugg**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG**, **tarifsuisse ag** sowie **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Baserate betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG **CHF 9'715.-**.

Psychiatrie

- 1.13. zwischen der **Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 724.-**.
- 1.14. zwischen der **Regionalspital Emmental AG**,
Spital Region Oberaargau AG,
Spitäler fmi AG
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 705.-**.
- 1.15. zwischen der **Regionalspital Emmental AG**,
Spital Region Oberaargau AG,
Spitäler fmi AG
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 699.-**.
- 1.16. zwischen der **Hôpital du Jura bernois SA**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 719.-**.
- 1.17. zwischen der **Hôpital du Jura bernois SA**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 715.-**.
- 1.18. zwischen der **PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG**
und

- der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 714.-**.
- 1.19. zwischen der **PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 711.-**.
- 1.20. zwischen der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 650.-**.
- 1.21. zwischen der **Privatklinik Meiringen AG**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 699.-**.
- 1.22. zwischen der **Privatklinik Meiringen AG**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 700.-**.
- 1.23. zwischen der **Klinik SGM Langenthal**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 684.-**.
- 1.24. zwischen der **Klinik SGM Langenthal**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 685.-**.
- 1.25. zwischen der **Privatklinik Wyss AG**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 705.-**.
- 1.26. zwischen der **Klinik Südhang**
und
der **tarifsuisse ag**, sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 645.-**.
- 1.27. zwischen der **Klinik Südhang**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 642.-**.
- 1.28. zwischen der **Klinik Selhofen**
und
der **tarifsuisse ag** sowie **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 675.-**.
- 1.29. zwischen der **Klinik Selhofen**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale TARPSY **CHF 670.-**.

Rehabilitation

- 1.30. zwischen der **Insel Gruppe AG, Universitätsspital Inselspital, Insel Gruppe AG Standorte Riggisberg, Tiefenau und Belp, Spitalzentrum Biel AG, Siloah AG, Berner Reha Zentrum AG,**

**Berner Klinik Montana,
Klinik Bethesda Tschugg,
Klinik SGM Langenthal,
Kurklinik Eden AG,
Klinik Schönberg AG,
Rehaklinik Hasliberg AG**

und

der **tarifsuisse ag, Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale nach ST Reha **CHF 759.-**.

1.31. zwischen der **Hôpital du Jura bernois SA**

und

der **Einkaufsgemeinschaft HSK** sowie **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische Tagespauschale nach ST Reha **CHF 710.-**.

1.32. zwischen der **Hôpital du Jura bernois SA**

und

der **tarifsuisse ag** beträgt die provisorische Tagespauschale nach ST Reha **CHF 759.-**.

2. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.
3. Diese Verfügung wird den Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Gesundheitsamt



Fritz Nyffenegger
Amtsvorsteher

Beilagen
Anhang Adressaten

Institution	Adresszusatz	Strasse1	Strasse2	PLZ	Ort
Berner Reha Zentrum AG		Schwendi 299			3625 Heiligenschwendi
Berner Klinik Montana		Impasse Palace Bellevue 1			3963 Crans-Montana
CSS Versicherungen	Hauptsitz	Tribschenstrasse 21	Postfach 2566		6002 Luzern
despitaler.be	c/o Gebert Rechtsanwälte AG	Spitalackerstrasse 74			3013 Bern
Einkaufsgemeinschaft HSK AG		Postfach			8081 Zurich
Geburtshaus Luna AG		Oberdorfstrasse 56			3072 Ostermundigen
Hirslanden Klinik Linde AG		Blumenrain 105			2503 Biel
Hopital de Moutier SA		Rue Beausite 49			2740 Moutier
Hopital du Jura bernois SA		Les Fontenaves 17			2610 St-Imier
Insel Gruppe AG	Dir. Management Services	Effingerstrasse 77			3010 Bern
Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern (Soteria)		Holzikofenweg 22			3000 Bern 23
Klinik Bethesda Tschugg		Oberdorf			3233 Tschugg
Klinik Schonberg AG		Schonbergstrasse 40	Postfach 126		3654 Gunten
Klinik Selhofen		Emmentalstrasse 8	Postfach 1306		3401 Burgdorf
Klinik SGM Langenthal		Weissensteinstrasse 30			4900 Langenthal
Klinik Sudhang		Sudhang 1			3038 Kirchlindach
Kurklinik Eden AG		Panoramastrasse 20			3854 Oberried
Lindenhofgruppe AG		Bremgartenstrasse 117	Postfach		3001 Bern
Maternite Alpine		Eggelistrasse 5a			3770 Zweisimmen
Privatklinik Meiringen AG		Willigen			3860 Meiringen
Privatklinik Wyss AG		Fellenbergstrasse 34			3053 Munchenbuchsee
PZM Psychiatriezentrum Munsingen AG		Hunzigenallee 1			3110 Munsingen
Regionalspital Emmental AG		Oberburgstrasse 54			3400 Burgdorf
Rehaklinik Hasliberg AG		Hohfluh			6083 Hasliberg-Hohfluh
Siloah AG		Worbstrasse 316			3073 Gumligen
Spital Region Oberaargau AG		St. Urbanstrasse 67			4901 Langenthal
Spital STS AG		Krankenhausstrasse 12			3600 Thun
spitaler fmi ag		Weissenaustrasse 27			3800 Unterseen
Spitalzentrum Biel AG		Vogelsang 84	Postfach		2501 Biel
Stiftung Diaconis Bern		Schanzlistrasse 43			3013 Bern
Swiss Medical Network	Standort Privatklinik Siloah	Worbstrasse 316			3073 Gumligen
tarifsuisse ag		Waisenhausplatz 25	Postfach		3001 Bern
Universitare Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG		Bolligenstrasse 111			3000 Bern 60
Verband der Privatspitaler des Kantons Bern	c/o Gebert Rechtsanwälte AG	Spitalackerstrasse 74			3013 Bern

